

Im Sinne des Art. 47 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 i.d.g.F. – übernommen mit Regionalgesetz Nr. 10/2014 i.d.g.F. – wurde keine Veröffentlichung vorgenommen, da keine Maßnahmen zur Verhängung von Verwaltungsstrafen wegen unterlassener oder unvollständiger Mitteilung von Daten erlassen wurden.